Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
04-26

Sanktionen, Rechtskraft und der Preis des Schiedsverfahrens.

Drei Entscheidungen zum ordre public im Schiedsverfahren prägen den April. Der Bundesgerichtshof ergänzt sie um die Aufnahme eines durch Insolvenz unterbrochenen Verfahrens.

ENTSCHEIDUNG

OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.04.2026, 21 Sch 5/25, BeckRS 2026, 11902

Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist zu versagen, wenn ein Schiedsrichter seine Mehrfachbenennung in einem parallelen Verfahren nicht offenlegt und dies nach den Verfahrensregeln eine relevante Besorgnis der Befangenheit begründet. Ein Schiedsspruch, dessen Erfüllung gegen EU-Sanktionsrecht verstößt, unterliegt dem ordre public und kann nicht für vollstreckbar erklärt werden. Materielle Fehler des Schiedsgerichts, etwa bei der Beweislastverteilung, begründen dagegen grundsätzlich keinen ordre-public-Verstoß.

Für die Praxis. Offenlegungspflichten der Schiedsrichter sind kein Formalismus. Wer gegen sanktionierte Parteien vollstrecken will, prüft zuerst das Sanktionsrecht und dann den Spruch.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 29.04.2026, 102 Sch 170/25 e, BeckRS 2026, 8045

Die Aufhebung nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO setzt die Verletzung elementarer Grundlagen der Rechtsordnung voraus. Nicht jeder Widerspruch zu zwingendem deutschen Recht genügt, es muss sich um eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck einer grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers ist. Eine révision au fond findet nicht statt. Die Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten im Schiedsverfahren ist nicht auf RVG-Gebühren beschränkt, § 1057 ZPO erlaubt die Erstattung darüber hinausgehender Zeithonorare.

Für die Praxis. Zeithonorare sind im Schiedsverfahren erstattungsfähig. Wer das begrenzen will, muss es in der Schiedsvereinbarung regeln.

ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 24.04.2026, 32 Sch 5/25, BeckRS 2026, 11146

Ob die Parteien eine Parteivereinbarung im Sinne des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO treffen wollten, beurteilt sich aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers. Ein ordre-public-Verstoß durch Missachtung der Rechtskraft einer früheren Entscheidung setzt voraus, dass der Umfang der Rechtskraft anhand dieser Entscheidung nicht zweifelhaft ist und insbesondere keine Auslegung der Entscheidungsgründe erfordert.

Für die Praxis. Der Rechtskrafteinwand gegen einen Schiedsspruch trägt nur bei eindeutiger Deckung der Streitgegenstände. Alles andere ist Auslegung und damit Sache des Schiedsgerichts.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 09.04.2026, I ZB 80/25, BeckRS 2026, 7179

Erklärt die klagende Assekuradeurin in einem nach § 240 S. 1 ZPO unterbrochenen Rechtsbeschwerdeverfahren, sie mache das durch § 110 VVG eingeräumte Absonderungsrecht geltend, liegt darin eine wirksame Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits. Die Geltendmachung des Absonderungsrechts durch den geschädigten Dritten im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers ist auch in der Rechtsmittelinstanz keine unzulässige Klageänderung, sondern wahrt die Identität des Anspruchs.

Für die Praxis. Die Insolvenz des Gegners beendet den Prozess nicht. Wer ein Absonderungsrecht hat, nimmt das Verfahren mit einer klaren Erklärung wieder auf, auch in der Rechtsmittelinstanz.

Außerdem lesenswert. Buchwitz, Die Anerkennung und Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche. Wo der BGH auf dem Holzweg ist, SchiedsVZ 2026, 57. Baumann/Trittmann, Die wichtigsten Neuerungen der ICC-SchiedsO 2026, SchiedsVZ 2026, 49.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand April 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988